
Rechtsprechung

19. Grenzüberschreitender Nachbarschutz gegen Windenergieanlagen

BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 5; GKG § 72 Nr. 1; GKG a.F. § 13 Abs. 1; § 25 Abs. 3 Satz 2; VwGO § 124 Abs. 2 Nr. 1; § 124 Abs. 2 Nr. 2; § 124 Abs. 2 Nr. 3; § 124 Abs. 2 Nr. 4; § 124 a Abs. 4 Satz 4; § 152 Abs. 1

Ansprüche nach dem Recht seines Heimatstaates kann der Ausländer nicht vor den Deutschen Gerichten geltend machen, sondern allenfalls vor dem Gericht seines Heimatstaates. Eine andere Frage ist, ob eine Vollstreckung des ausländischen Urteils am ordre publique des Genehmigungsstaates scheitern würde.

(Leitsatz der Redaktion)

OVG Lüneburg, B. v. 05.08.2004 – 1 LA 107/04

Aus den Gründen:

Die Kläger, die Eigentümer von Wohngrundstücken in der niederländischen Gemeinde Bellingwolde sind, wenden sich gegen die Baugenehmigungen für 17 Windkraftanlagen in der Gemeinde Rhede nahe der deutsch-niederländischen Grenze. Die von den Klägern zu 1. und 2. bewohnten Grundstücke liegen in einer Entfernung von der nächsten Windkraftanlage, die das angefochtene Urteil mit 500 bzw. 630 m angibt und die Kläger mit 454 bzw. 470 m angeben; das Grundstück des Klägers zu 3. hält einen etwa doppelt so großen Abstand. Die Aufstellungsorte der Windkraftanlagen sind in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde als Sonderbaufläche für Windkraftanlagen dargestellt.

Nachdem die Beigeladene ein Lärmgutachten und eine Berechnung der Schattenwurfdauer vorgelegt hatte, erteilte der Beklagte am 23. Dezember 1999 17 Baugenehmigungen für die Errichtung von 17 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 131 m (Nabenhöhe 98 m) und einer Leistung von je 1,5 MW. Nach der Nebenbestimmung Z14 sind die Windenergieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass der frequenzbewertete Schalleistungspegel der errichteten Windenergiekonverter bei einer Windgeschwindigkeit von $V_{10} = 10$ m pro Sekunde 103 dB(A) nicht überschreitet. Nach der Nebenbestimmung Z15 ist ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme eine Messung der zur benachbarten Bebauung nächstgelegenen Windkraftanlage nach Maßgabe bestimmter technischer Regeln durchzuführen. Die Nebenbestimmung Z16 schreibt eine „Schattenabschaltung“ nach maximal 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag je Immissionsort vor. Auf einen Änderungsantrag genehmigte der Beklagte mit Baugenehmigungen vom 12. Dezember 2000 die 17 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 133 m und 1,8 MW Leistung. Nach einer in diesem Zusammenhang vorgenommenen Einmessung sind die Standorte der 8 westlichsten Anlagen bezogen auf die Mittelpunkte der Fundamente 385 bzw. 399 m von der deutsch-niederländischen Grenze entfernt.

Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 30. Januar 2004, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, abgewiesen.

Der auf § 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 VwGO gestützte Zulassungsantrag der Kläger hat keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung liegen nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 31.1.1998 1 L 2696/98 NVwZ 1999, 431) erst dann vor, wenn für das vom Zulassungsantragsteller favorisierte Entscheidungsergebnis die „besseren Gründe“ sprechen, d.h. wenn ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Die nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erforderliche Begründung muss sich daher mit allen die angegriffene Entscheidung tragenden Gesichtspunkten auseinandersetzen. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2000 (1 BvR 830/00 NVwZ 2000, 1163) dürfen zwar die Anforderungen an die Darlegungslast der Beteiligten nicht überspannt werden. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines verwaltungsgerichtlichen Urteils sind als Zulassungsgrund auch danach erst dann ausreichend dargelegt im Sinne des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird. Daran fehlt es hier.

Die von den Klägern in Zweifel gezogenen Entfernungsangaben des angefochtenen Urteils und die von den Klägern angegebenen Entfernungsangaben begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Dabei kann offen bleiben, ob bereits die Darstellung des rechteckigen Fundaments in der Skizze des „Landmeter Jan-Joost Meyering“ oder die beiden Daten „10.9.2000“ und „13.12.2000“ *Anlass zu Zweifeln geben, weil nach Angaben der Beigeladenen das Fundament der Windkraftanlagen rund ist und erst im Jahr 2001 gegossen worden ist. Da es im Zuge der Nachbarklage aber auf den genehmigten Standort ankommt, ist nicht der von den Klägern ermittelte Abstand der Fundamente der Windkraftanlagen von der deutsch-niederländischen Grenze ausschlaggebend, sondern der genehmigte Abstand, der sich aus den Verwaltungsvorgängen des Beklagten mit 385 bzw. 399 m von der Grenze ergibt. Aber selbst wenn man von den Entfernungsangaben der Kläger ausgeht (454 m bzw. 470 m) unterliegt die Schlussfolgerung des angefochtenen Urteils keinen ernstlichen Zweifeln, dass der Betrieb der genehmigten Anlage nicht zu unzumutbaren optischen Beeinträchtigungen führt. In Anbetracht der Tatsache, dass Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB idF des EAG BauGB privilegiert sind, der Erlass des Mdl vom 11. Juli 1996 einen Abstand zwischen Windkraftanlagen und Einzelhäusern von mindestens 300 m empfiehlt, hätte es konkreter Darlegungen bedurft, um die Schlussfolgerung des angefochtenen Urteils in Frage zu stellen.

Es trifft zu, dass die Kläger auf die Gefahr des Eiswurfs bereits in ihrem Schriftsatz vom 18. Juni 2003 und nicht erst in der mündlichen Verhandlung hingewiesen haben. Auch die Berechnung des Dr. „G“ zur Reichweite des Eiswurfes mag zutreffen. Angesichts der Tatsache, dass der Beklagte in der Baugenehmigung geeignete Maßnahmen gegen Eiswurf angeordnet hat, die in der Beheizung der Rotoren bestehen, erscheinen Beeinträchtigungen der Kläger ausgeschlossen. Die Nebenbestimmung verlangt zwar nur Maßnahmen „im Risikobereich zu öffentlichen Verkehrsflächen“, weil diese Maßnahmen aber im Beheizen bestehen, kommen sie auch den Klägern zugute.

Die Kläger legen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils dar, soweit sie sich gegen die vom Beigeladenen vorgelegte Schallimmissionsprognose wenden. Der Vortrag der Kläger, dass die Windenergieanlage bei 4 m pro Sekunde Windgeschwindigkeit einen Schallleistungspegel von 107,1 d(B)A erzeuge, wird nicht belegt. Es widerspricht auch dem Erfahrungssatz, dass mit der Windgeschwindigkeit die Schallimmission steigt (vgl. Materialien Nr. 63 des Landesumweltamtes NRW, 202, Windenergieanlagen und Immissionsschutz Nr. 1.1), und die hier genehmigten Windkraftanlagen einen Immissionspegel von 103 d(B)A bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m pro Sekunde nicht überschreiten dürfen. Der Vorwurf, das Lärmgutachten sei von unzutreffenden Entfernungangaben ausgegangen, geht fehl, weil das Gutachten von den Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte der Windkraftanlagen und der Immissionspunkte ausgeht (vgl. Seite 1 unten des Gutachtens: Die Koordinaten der Windenergieanlagen und der Immissionspunkte sind mit Hilfe eines Digitalisierungsgerätes den Deutschen Grundkartenentnommen.). Inwiefern sich das Prognosegutachten des IEL nicht an den Maßstäben der obergerichtlichen Rechtsprechung orientiert, legt der Zulassungsantrag nicht dar.

Auch bezüglich der Nebenbestimmung Z16 werden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils dargelegt. Das Verwaltungsgericht legt die Nebenbestimmung im Einklang mit der publizierten Rechtsprechung (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 8.3.1999 3 M 85/98 BRS 62 Nr. 109) dahin aus, dass die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten darf. Diese Auslegung drängt sich vor den Hintergrund des Gutachtens des IEL zur Schattenwurfdauer geradezu auf. Das Gutachten kommt nämlich zum Ergebnis, dass auf dem Grundstück des Klägers zu 1. wie auch auf anderen Grundstücken die maximale Schattenwurfdauer ohne Berücksichtigung von Windrichtungsverteilung und Bewölkungsgrad von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag überschritten werde, Minderungsmöglichkeiten aber vorhanden seien. Da das Gutachten davon ausgeht, dass Bewölkung und Windrichtung die Schattenwurfdauer auf 20 bis 28% der theoretischen Schattenwurfzeiten verkürzt, wäre bei einer Berücksichtigung der realen Schattenwurfdauer die Nebenbestimmung nicht erforderlich, weil die längste theoretische Schattenwurfdauer beim IP 4 bei 84,35 Stunden pro Jahr und 47 Minuten pro Tag liegt. Auch wenn die Nebenbestimmung die maximale astronomische Schattenwurfdauer deutlicher hätte artikulieren können, legen die Kläger nicht dar, inwiefern das angefochtene Urteil in diesem Punkt ernstlichen Zweifeln begegnet, zumal auch die Beigeladene die Nebenbestimmung im Sinne einer maximalen astronomisch möglichen Schattenwurfdauer verstanden und nach ihrem Vortrag – die Abschaltautomatik der Windkraftanlage entsprechend ausgelegt hat.

Der Zulassungsantrag sucht vergeblich die Seriosität der Darstellung der Universität Groningen zu verteidigen. Die Beigeladene hat dem Verwaltungsgericht die Stellungnahme des Ingenieurbüros LBP vorgelegt, das sich sehr kritisch zu der Darstellung der Universität Groningen äußert. Die Kläger behaupten zwar, sie hätten dem Verwaltungsgericht eine weitere Stellungnahme von LBP vorgelegt, worin LBP ausdrücklich die Messungen der Universität Groningen bestätigt". Dies ist jedoch nicht geschehen, so dass es insoweit an einer hinreichenden Darlegung fehlt. Eine schlichte Behauptung genügt nicht. Angesichts der Schlussfolgerung der LBP in der Stellungnahme vom 13. Februar 2003 (Seite 15), dass die Messergebnisse (der Universität Groningen) nicht wesentlich von der vorher auf gestellten Lärmprognose ab-

weichen, mussten sich dem Verwaltungsgericht auch keine weiteren Ermittlungen aufdrängen.

Inwiefern die Entscheidung des Verwaltungsgericht ohne Ortsbesichtigung ernstlichen Zweifeln unterliegen soll, legt der Zulassungsantrag nicht dar. Abgesehen davon erfasst § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur materielle Fehler, Defizite bei der Ermittlung des Sachverhalts sind mit der Verfahrensrüge geltend zu machen (vgl. Bader, in: Bader/Fünke-Kaiser/Kuntze/v.Albedyl, VwGO, 2. Aufl. 2002, § 124 Rdnr. 12).

Soweit der Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils aus der Bezugnahme auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. August 2003 herleitet, kann ihm nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass eine unzulässige Bezugnahme allenfalls als Verfahrensfehler zu werten sein dürfte, ist es allgemein anerkannt, dass eine Verweisung auf Einzelheiten einer anderen, den Beteiligten bekannten oder zugänglichen Entscheidung zulässig ist. Dabei genügt es, dass die Entscheidung der/dem Prozessbevollmächtigten bekannt ist und damit auch den Prozessbeteiligten zugänglich ist (vgl. Clausing, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pfützner, VwGO, Stand: September 2003, § 117 Rdn. 21).

Die Ausführungen der Kläger zum sog. Meppener Traktat können keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils säen. Nach dem amtlichen Lageplan in den Verwaltungsvorgängen des Beklagten beträgt die Entfernung der Windkraftanlagen von der deutsch-niederländischen Grenze 385 m, das Meppener Traktat verbietet nur Bebauungen im Abstand von 376 m. Entscheidend ist der genehmigte Standort und dessen Entfernung von der Grenze und nicht der tatsächliche Standort, auf dem die Kläger abstellen. Aber selbst wenn die Maßangaben der Kläger mit ca. 360 m bzw. 365 m zugrunde gelegt werden, ergeben sich — wie das Verwaltungsgericht im Beschluss vom 20. August 2003 unter Bezugnahme auf seine der Prozessbevollmächtigten der Kläger bekannte Rechtsprechung ausgeführt hat — aus dem Meppener Traktat keine Abwehrrechte der Kläger. Darauf kann an dieser Stelle Bezug genommen werden. Entsprechendes gilt für die Abstandsempfehlungen des Innenministeriums.

Die vermeintlichen Widersprüche zwischen dem PKH-Beschluss vom 20. August 2003 und dem angefochtenen Urteil liegen nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat im Urteil lediglich noch eine nach dem PKH-Beschluss in das Verfahren eingeführte Stellungnahme zu dem Gutachten der Universität Groningen verwertet, aus der es Zweifel an der Seriosität des Gutachtens ableitet.

Soweit die Kläger aus der unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils herleiten, fehlt es an jeder Auseinandersetzung mit den auf diesen Gesichtspunkt eingehenden Gründen des PKH-Beschlusses vom 20. August 2003, auf den das Urteil Bezug nimmt. Das Verwaltungsgericht hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 8.6.1995 4 C 4.94 NVwZ 1996, 381; 25.1.1996 4 C 5.95, NVwZ 1996, 788 m.N.) dargelegt, allein die Verletzung der objektiv-rechtlichen Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, begründe für einen betroffenen Dritten keine durchsetzbare Rechtsposition dahingehend, dass diese Vorschriften im Einzelfall beachtet werden bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müsse. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich der gerügte Verfahrensfehler auf die materiell-rechtliche Position des Betroffenen auswirke. Dem stellt der Zulassungsantrag nur die schlichte Behauptung der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie gegenüber, ohne sich mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung auseinander zu setzen. Das reicht für die Darlegung ernstlicher Zweifel nicht aus.

Ohne Erfolg rügen die Kläger, dass ihnen durch die nach deutschem Recht erteilten Genehmigungen die ihnen nach niederländischem Recht zustehenden Rechte genommen würden. Das Verwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17.12.1986 7 C 29.85, BVerwGE 75, 285) dargelegt, dass die Kläger nur einen Anspruch darauf haben, dass die nach der deutschen Rechtsordnung zu ihrem Schutz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden. Entgegen der Ansicht der Kläger betrifft das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht Ausländer, die in der Bundesrepublik auf Rechten bestehen wollen, die ihnen nach dem Recht ihres Heimatstaates zustehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat vielmehr entschieden, dass die in der Bundesrepublik erteilte Genehmigung nur die Feststellung einschließt, dass die dem Dritten hier den Klägern nach deutschem Recht eingeräumte Rechtsstellung nicht verletzt ist. Das Genehmigungsverfahren schließt nicht die Prüfung ein, ob das Vorhaben mit dem öffentlichen Recht des Nachbarstaates vereinbar ist. Ansprüche nach dem Recht seines Heimatstaates kann der Ausländer nicht vor den deutschen Gerichten geltend machen, sondern allenfalls vor dem Gericht seines Heimatstaates. Eine andere Frage ist, ob eine Vollstreckung des ausländischen Urteils am *ordre publique* des Genehmigungsstaates scheitern würde.

Soweit sich der Zulassungsantrag unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 20. Januar 2004 mit der Entscheidung der Rechtsbank Groningen beschäftigt, ist nicht erkennbar, dass diese Entscheidung einen der Kläger betreffen könnte, die am Zulassungsverfahren beteiligt sind. Im Schriftsatz vom 20. Januar 2004 ist zur Begründung des Feststellungsinteresses des Klägers („B“) auf die Entscheidung der Rechtsbank Groningen Bezug genommen worden. Dieser Kläger hat aber keinen Zulassungsantrag gestellt. Der Zulassungsantrag legt nicht dar, dass und inwiefern die Entscheidung der Rechtsbank Groningen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bezüglich der das Zulassungsverfahren betreibenden Kläger begründen könnte.

Die Rüge, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, ist unzulässig, weil sie nicht hinreichend dargelegt ist. Der Zulassungsantrag formuliert keine bestimmte Rechts- oder Tatsachenfrage, sondern begründet die grundsätzliche Bedeutung nur mit einer Bezugnahme auf die Ausführungen zur Rüge ernstlicher Zweifel. Es fehlen auch Ausführungen zu der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Rechtssache.

Der Zulassungsantrag legt auch nicht ausreichend dar, welche Fragen aus welchen Gründen besondere Schwierigkeiten aufwerfen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Ortsbesichtigung reicht nicht aus, weil nicht einmal dargelegt wird, welchen Feststellungen die Ortsbesichtigung hätte dienen sollen.

Schließlich genügt der Vortrag „da zudem im Hinblick auf die Lärmproblematik und der Schattenwurfproblematik eine Abweichung zur obergerichtlichen Rechtsprechung vorliegt ...“ nicht den Anforderungen einer Divergenzrüge (vgl. Bader, a.a.O., § 124a Rdn. 85). Es wird weder der die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragende Rechtssatz formuliert, noch der Rechtssatz des Divergenzgerichts, von dem abgewichen worden sein soll. Die in anderem Zusammenhang zitierten Entscheidungen des OVG Münster sind nicht divergenzfähig, weil es nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ausschließlich auf die Entscheidungen des Niedersächsischen Obergerichtes und der dort genannten Bundesgerichte ankommt.